



## **Richtlinie für die Vergabe von Plätzen in den Wohnanlagen des Studentenwerkes Frankfurt (Oder)**

Die Aufnahme in eine Wohnanlage stellt eine Form der Studienförderung dar. Die Entscheidungen des Studentenwerkes werden von diesem Grundsatz getragen.

### *§ 1*

#### *Wohnberechtigung*

(1) Wohnberechtigt sind Studierende

- der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder),
- der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus,
- der Fachhochschule Lausitz,
- der Fachhochschule Eberswalde,

die nicht unter die Ausschlussstatbestände des folgenden Absatzes 2 fallen.

(2) Nicht wohnberechtigt sind Antragsteller, die

- bereits ein Hochschulstudium mit einem berufsqualifizierenden Examen im Einzugsbereich abgeschlossen haben,
- bereits das 14. Hochschulsesemester abgeschlossen haben - abzüglich der Urlaubssemester,
- Aspiranten, Assistenten, Referendare, Volontäre oder in einem vergleichbaren beruflichen Vorbereitungsstand sind,
- in einem vorherigen Mietverhältnis mit dem Studentenwerk Frankfurt (O.) gekündigt worden sind,
- bereits in einem anderen öffentlich geförderten Wohnanlage bis zur Wohnzeithöchstgrenze gewohnt haben,
- im Einzugsbereich der Hochschuleinrichtung ihren Hauptwohnsitz haben, ihren Studienort innerhalb von 60 Minuten unter zumutbaren Bedingungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können bzw. im Umkreis von 25 km wohnen.

(3) Ist der Wohnraum des Studentenwerkes Frankfurt (O.) nicht durch Wohnberechtigte ausgelastet, können auch Studierende anderer Einrichtungen sowie der unter Pkt. 2 genannte Personenkreis für ein Semester begrenzt einen Mietvertrag abschließen.

(4) Wird ein Mietvertrag unter falschen Angaben und Voraussetzungen abgeschlossen (Ausschlussstatbestand Pkt. 2) und erst danach dem Studentenwerk Frankfurt (O.) bekannt, erlischt das Mietverhältnis zum nächsten Monatsletzten. Der Studierende erhält eine schriftliche Mitteilung.

(5) Nimmt ein Bewerber ohne triftigen Grund einen angebotenen Platz innerhalb der gesetzten Frist nicht an, wird er von der Warteliste gestrichen.

### *§ 2*

#### *Bewerbungsverfahren*

(1) Die Bewerbung zur Aufnahme in eine Wohnanlage des Studentenwerkes Frankfurt (O.) erfolgt schriftlich. Jede Bewerbung wird nach Datum des Posteinganges auf einer Warteliste vermerkt. Die endgültige Bearbeitung der Anträge erfolgt erst nach Eingang der Zulassungs- oder Immatrikulationsbescheinigung.

(2) Mietverträge werden erst nach entsprechender Vorlage der gültigen Studienbescheinigungen und

nach Zahlung der Kaution abgeschlossen. Die Besichtigung eines Zimmers ist möglich. Wohnwünsche werden im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten berücksichtigt.

### § 3 *Vergabeverfahren*

(1) Die Vergabe von Plätzen erfolgt grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen. Über die Aufnahme in eine Wohnanlage entscheidet das Studentenwerk Frankfurt (Oder) nach Maßgabe dieser Richtlinie.

(2) Die bevorzugte Aufnahme ist durch den Zuwendungsgeber geregelt. Danach werden bevorzugt aufgenommen:

- Studienanfänger,
- behinderte Studierende,
- Studierende mit Kind,

darüber hinaus:

- Studierende, die ein Praktikumsemester im Rahmen des Ausbildungsprogrammes absolvieren,
- ehemalige Studierende, die wegen Studienunterbrechung, durch Schwangerschaft, Wehr- oder Zivildienst, eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes u. ä. Gründen ausgezogen sind und die Miethöchstdauer noch nicht erreicht haben,
- Programmstudenten und studentische Tutoren,
- Studierende, die sich in einer besonderen Härtefallsituation befinden.

### § 4 *Wohnzeitbegrenzung*

(1) Die Wohnzeit im Sinne der Wohnberechtigung in den Wohnanlagen des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) ist auf die Regelstudienzeit begrenzt.

(2) Die Mietdauer regelt der Mietvertrag.

(3) Die Wohnzeit kann max. um 2 Semester überschritten werden bei:

- Sprechern der Wohnanlagen und gewählten Mitgliedern von auf Gesetz beruhenden Gremien,
- in Sonder- und Härtefällen nach Ermessen des Studentenwerkes Frankfurt (O.)

(4) Ein Antrag auf Wohnzeitverlängerung ist schriftlich zu begründen.

Dr. Hartmann  
Geschäftsführerin